



Bundesministerium
der Justiz

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Jan Korte
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Benjamin Strasser MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Justiz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 30 18 580-9010

E-MAIL pst-strasser@bmj.bund.de

10. Mai 2024

Betr.: Ihre Schriftliche Frage Nr. 4/579 vom 30. April 2024

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 4/579:

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass die gesamte NS-Militärjustiz (ähnlich wie der Volksgerichtshof) grundsätzlich als Unrechtsjustiz einzustufen ist, und wenn ja, welche Konsequenzen/Schlussfolgerungen wird sie daraus konkret ziehen, und wenn, warum nicht?

Antwort:

Die Militärjustiz war, wie die Wehrmacht, Teil des NS-Unrechtsstaates und wichtiges Werkzeug zur Durchsetzung von dessen Zielen. Für die Militärjustiz zeigt sich dieses unter anderem durch die hohe Anzahl an Todesurteilen während des zweiten Weltkrieges (vergleiche Antwort der Bundesregierung vom 26. November 1986 auf die Frage 8 der Großen Anfrage "NS-Justiz" (Bundestagsdrucksache 10/6566)).

Mit dem Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom 25. August 1998 wurden bereits solche verurteilenden strafgerichtlichen Entscheidungen aufgehoben, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind. Die den Entscheidungen zugrunde liegenden Verfahren wurden eingestellt.

Weitere bis dahin in diesem Gesetz nicht berücksichtigte Personengruppen, wie Homosexuelle, Deserteure, Wehrdienstverweigerer, sogenannte „Wehrkraftzersetzer“ und andere Opfer der NS-Justiz und NS-Militärjustiz wurden sodann durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom 27. Juli 2002 durch Einbeziehung der Straftatbestände der §§ 143a, 175 und 175 a des Reichsstrafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 sowie zahlreicher Strafgesetze im Militärstrafgesetzbuch in den Fassungen der Gesetze vom 16. Juni 1926, 16. Juli 1935 und 10. Oktober 1940 insgesamt rehabilitiert.

Eine Bewertung, ob die Militärjustiz der Wehrmacht „grundsätzlich als Unrechtsjustiz einzustufen“ ist, sollte nach Auffassung der Bundesregierung unabhängigen wissenschaftlichen Untersuchungen vorbehalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reyer JK', with a stylized flourish at the end.